

sie der Hausfrau beim Kirchgange vorausgeht, verführt, der soll sie entweder zur Ehe nehmen, oder sich mit ihrer Sippe durch Busszahlung versöhnen. Dabei ist aber ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen. D. findet die Bestimmung in Soest nur in der alten Schrae aus dem 14. Jh., während sie sich in einer lübischen Quelle schon im 13. Jh. vorfindet. Um nun den naheliegenden Einwand zurückzuweisen, dass doch nicht die ältere Quelle aus der um ein Jahrhundert jüngeren Schrae geschöpft haben könne, weist D. darauf hin, dass dieselbe Bestimmung sich schon in dem Rechtsbrief Bernhards von der Lippe für seine Gründung Lippstadt (1198) finde, also als altes Soester Recht anzusprechen sei. Das ist richtig, aber zum Nachweis des Satzes als alten Soester Rechtes nicht nötig, da er sich auch schon in den alten lateinischen Statuten in § 26 vollständig findet, was D. doch hätte sehen müssen, bevor er die falsche Behauptung aufstellte, dass sich von dem Satze in den alten lateinischen Statuten 'keine Spur' finde, S. 31. Sonst ist mir nur noch aufgefallen, dass der Verfasser zu Unrecht bezweifelt, dass eine S. 79 angeführte Stelle aus einer lübischen Rechtsquelle über die Behandlung des Schuldknechtes direkt dem Sachsenspiegel entlehnt ist. Die Annahme, dass der Satz aus einer älteren Braunschweiger Stadtrechtsquelle in beide Rechtsquellen aufgenommen sein könnte, ist gegenüber der wörtlichen Uebereinstimmung unmöglich, da doch wohl kaum mit einer verlorenen Braunschweiger Rechtsaufzeichnung in deutscher Sprache vor dem Sachsenspiegel zu rechnen ist. K. Z.

258. In der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens XLVI, 202 ff. verweist O. Meinardus ('Weitere Handschriften des Halle-Neumarkter Rechts') auf vier neue Rechtshandschriften s. XV. aus slavischem Gebiet, von denen eine aus Petersburg, eine aus Lemberg, eine aus Przemyśl und eine aus Krakau stammt. Aus der letzteren publiziert er ebendort den Text des Hallischen Schöffensbriefes unter Beifügung der Varianten des Codex von Przemyśl. M. setzt sich dann weiterhin mit seinen Gegnern Köttschke und Rietschel auseinander (vgl. NA. XXXVII, 355). M. Kr.

259. In der zu Anfang dieses Jahres erschienenen 2. Auflage meiner *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung* ist der Vertrag zwischen König Alfons und dem Herzog Friedrich von Lothringen über dessen Belehnung vom 14. März 1259 als Nr. 78 auf